

Maßgeblicher Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde ist derjenige des Erlasses des Verwaltungsaktes. Dies gilt auch für den Fall, dass die Behörde durch rechtskräftiges Verpflichtungsurteil zum Erlass des Verwaltungsaktes formell verpflichtet ist. Für die Frage der Nachträglichkeit einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse kommt es auf das Wirksamwerden des Anerkennungsbescheides an (Abweichung von BVerwG, Urteil vom 08.05.2003 - 1 C 15.02 -, BVerwG E 118,174).

(Amtlicher Leitsatz)

10 A 382/07

VG Hamburg
Urteil vom 24.4.2008

T e n o r

Der Bescheid vom 25.05.2007 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf einer nach § 51 Abs. 1 AuslG getroffenen Feststellung (jetzt: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 AufenthG) und den Widerruf einer Feststellung nach § 53 Abs. 4 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG).

Der Kläger ist tadschikischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Konfession. Nach eigenen Angaben lebte der Kläger in seinem Heimatland zuletzt in der nordafghanischen Provinz Baghlan und reiste Ende 1999/Anfang 2000 ins Bundesgebiet ein. Er stellte am 11.04.2000 einen Asylantrag und trug vor, sein Vater habe der Demokratischen Volkspartei Afghanistans (DVPA) angehört und während der kommunistischen Herrschaft in der politischen Abteilung einer Armeedivision als Oberst gedient. Acht Monate vor der Ausreise seien Taliban

gekommen und hätten – da ihre Forderung nach Geld und Waffen nicht erfüllt worden sei – u. a. seinen Vater verhaftet.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17.05.2000 lehnte die Beklagte den Asylantrag in vollem Umfang ab. Die Klage des Klägers dagegen hatte zum Teil Erfolg. Das VG Bayreuth verpflichtete mit Urteil vom 31.05.2001 – B 1 K 00.30396 –, die Beklagte dazu, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie des § 53 AuslG festzustellen. Dem Kläger drohe quasistaatliche Verfolgung durch die Taliban. Ehemalige Angehörige der „Streitkräfte der DVPA“ würden von den Taliban als Gegner angesehen; auch ihre Familien seien gefährdet.

Die Beklagte traf unter Bezugnahme auf das Urteil des VG Bayreuth mit Bescheid vom 28.12.2001 die begehrten Feststellungen. Der Bescheid wurde dem damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers am 04.01.2002 zugestellt.

Die Beklagte leitete mit Verfügung vom 06.03.2007 ein Widerrufsverfahren ein und hörte mit Schreiben vom 19.03.2007 den Kläger zu dem beabsichtigten Widerruf der Feststellungen an. Der Kläger entgegnete mit Schreiben vom 15.05.2007, in weiten Teilen Afghanistans hätten die Taliban, teilweise auch die Mudschaheddin, die Macht inne. Insbesondere von den Taliban würden Personen, die unter dem Regime Nadschibullahs in der Armee tätig gewesen seien, verfolgt und umgebracht. Auch sei die generelle Lage im Land für eine Rückkehr viel zu gefährlich.

Mit angefochtenem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.05.2007 widerrief die Beklagte die Feststellungen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 Abs. 4 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG sowie nach § 60 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 AufenthG nicht vorlägen. Die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung ließe sich nicht mehr treffen. Eine landesweite Verfolgungsgefahr bestehe nur für bekannte hochrangige Kommunisten oder solche, die mit Menschenrechtsverletzungen während des kommunistischen Regimes in Zusammenhang gebracht werden könnten. Auch bestehe für Rückkehrer keine allgemeine extreme Gefahr.

Der Bescheid ist nach Angaben des Klägers bei seinem damaligen Prozessbevollmächtigten am 07.06.2007 eingegangen.

Mit der am 21.06.2007 erhobenen Klage wiederholt der Kläger im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerrufsverfahren. Ergänzend trägt er vor, die Voraussetzungen eines Wegfalls der Umstände nach der Genfer Flüchtlingskonvention seien nicht erfüllt, auch gewähre der afghanische Staat keinen Schutz.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 25.05.2007 aufzuheben.

Aus dem schriftsätzlichen Vorbringen der Beklagten ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht die Sachakten der Beklagten auch zum vorausgegangenen Asylverfahren sowie die in den zu Protokoll genommenen Listen verzeichneten Erkenntnisquellen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und auch begründet.

Der Widerruf der nach § 51 Abs. 1 AuslG sowie § 53 Abs. 4 AuslG getroffenen Feststellungen durch den angefochtenen Bescheid vom 25.05.2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO in seinen Rechten.

1. Die Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG findet sich in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Diese Ermächtigung erstreckt sich über den ausdrücklich geregelten Fall einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG hinaus auch auf den Widerruf einer nach der Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG getroffenen Feststellung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG liegen im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt nicht vor.

a) Allerdings steht der Rechtmäßigkeit des Widerrufs nicht schon die durch das Urteil des VG Bayreuth vom 31.05.2001 der Beklagten auferlegte Verpflichtung entgegen, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zugunsten des Klägers festzustellen.

aa) Aus der formellen Funktion des Urteils des VG Bayreuth, als Vollstreckungstitel einer Verpflichtung auf Erlass eines Verwaltungsaktes zu dienen, leitet sich nichts her. Die formelle Titelfunktion des Hauptsachetenors ist mit Erfüllung der ausgesprochenen Verpflichtung durch Erlass des begehrten Verwaltungsaktes erloschen (vgl. § 362 Abs. 1 BGB).

Die Erfüllungswirkung hinsichtlich der Titelfunktion ist mit Erlass des die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG enthaltenden Bescheids vom 28.12.2001 ungeachtet dessen eingetreten, dass die Beklagte in der Begründung des Bescheids lediglich auf das ergangene Verpflichtungsurteil Bezug nimmt, ohne eigene Ausführungen zur Sach- und Rechtslage zu erbringen. Die in einem Verpflichtungsurteil nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO ausgesprochene Verpflichtung zielt nur auf den Erlass eines Verwaltungsaktes mit einem bestimmten Regelungsgehalt ab, nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes mit einer bestimmten Begründung. Dies folgt auch daraus, dass der Betroffene mit der Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 2 Alt. 2 VwGO nur geltend machen kann, durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes, nicht aber durch die Ablehnung oder Unterlassung eines in bestimmter Weise begründeten Verwaltungsaktes, beschwert zu sein. Der durch Verpflichtungsurteil titulierte Anspruch eines Bürgers auf Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes ist auch dann vollständig erfüllt, wenn sich die Behörde bei Erlass des Verwaltungsaktes weiterer Ausführungen zur Sach- und Rechtslage enthält.

bb) Auch die materielle Funktion des Urteils des VG Bayreuth, mit Rechtskraft zwischen den Beteiligten über die Verpflichtung der Beklagten zu einer Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG zu befinden, führt noch nicht zur Unzulässigkeit eines Widerrufs der Feststellungen.

Zwar ist das Urteil am 15.11.2001 mit ordentlichen Rechtsbehelfen unanfechtbar geworden, d. h. in formelle Rechtskraft erwachsen. Auch kommt dem Urteil im Ansatz eine Bindungswirkung zwischen den Beteiligten, d. h. materielle Rechtskraft, zu. Das Urteil enthält die abschließende Entscheidung darüber, dass nach der für die Entscheidung des Gerichts maß-

geblichen Sach- und Rechtslage der Kläger von der Beklagten die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG beanspruchen konnte.

Doch kommt dem Urteil des VG Bayreuth keine materielle Bindungswirkung mehr zu, da die zeitlichen Grenzen der Rechtskraft mittlerweile überschritten sind. Die Rechtskraftwirkung eines Urteils nach § 121 VwGO endet, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den damals gegebenen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eine erneute Sachentscheidung gerechtfertigt ist (BVerwG, Urteil vom 18.09.2001 – 1 C 7/01 –, BVerwGE 115, 118). Die Bindungswirkung einer gerichtlichen Entscheidung kann nicht weiter reichen, als die Sach- und Rechtslage fortbesteht, auf der die Entscheidung beruht. Denn nur soweit das Gericht die tatsächliche und rechtliche Entwicklung bei seiner Entscheidung bereits berücksichtigen konnte, kann über den Prozessstoff rechtskräftig entschieden werden. Das Gericht entscheidet auf Grundlage der Sach- und Rechtslage in dem für seine Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt. Maßgeblich für die Entscheidung des VG Bayreuth war gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 31.05.2001. Dem Urteil des VG Bayreuth kommt spätestens ab Anfang Dezember 2001 keine materielle Bindungswirkung mehr zu. Mit dem Sturz des Talibanregimes entfiel die Grundlage der auf die Verfolgung durch das Talibanregime gestützten Verpflichtung zu einer Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG. Die Vorherrschaft der Taliban in Afghanistan wurde seit November 2001 bis Anfang Dezember 2001 gebrochen. Mazar-e Scharif fiel am 09.11.2001, Kabul kampfflos am 13.11.2001, Kunduz unter schweren Kämpfen am 25.11.2001, die letzte Hochburg Kandahar am 07.12.2001.

b) Indessen steht der Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG entgegen, dass es an einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit Erlass des Bescheides vom 28.12.2001 fehlt.

aa) Ein Widerruf setzt nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG voraus, dass sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert haben; eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 19.09.2000 – 9 C 12.00 –, BVerwGE 112, 80 m.w.N.). Der Gesetzgeber hatte bei Normierung des Widerrufs vor allem den Fall vor Augen, dass „in dem

Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist“ (vgl. BT-Drs. 9/875, S. 18, zur Vorgängervorschrift).

An die eine Versagung von Asyl oder Flüchtlingsschutz rechtfertigende Veränderung der politischen Verhältnisse sind dabei strenge Maßstäbe anzulegen (vgl. VGH München, Urteil vom 07.06.1979 – 72 XII 77 –, DÖV 1980, 51). Hat der Betroffene schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur dann versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden (BVerwG, Urteil vom 24.11.1992 – 9 C 3.92 –, EZAR 214 Nr. 3, vgl. Urteil vom 01.11.2005 – 1 C 21.04 –, BVerwGE 124, 276).

bb) In zeitlicher Hinsicht ist dabei eine dem Erlass des Anerkennungsbescheids der Beklagten vom 28.12.2001 nachfolgende Änderung der Verhältnisse vorausgesetzt. Auf eine dem Erlass des Bescheides vom 28.12.2001 vorausgegangene Änderung der Verhältnisse seit Ergehen des Urteils des VG Bayreuth vom 31.05.2001 kann der Widerruf nicht gestützt werden.

(1) Zwar wurde die Auffassung vertreten, dass für die Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs von Asylanerkennungen, die in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils ergangen sind, nicht der Zeitpunkt des Ergehens des Anerkennungsbescheids sondern des rechtskräftig gewordenen Verpflichtungsurteils maßgeblich sei (BVerwG, Urteil vom 08.05.2003 – 1 C 15.02 –, BVerwGE 118, 174, m.w.N.). Auch für den nachfolgenden Anerkennungsbescheid komme es insoweit auf den für die gerichtliche Entscheidung nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an. Alle späteren Tatsachenlagen seien von dem rechtskräftigen Verpflichtungsurteil und „demzufolge“ auch von dem in Erfüllung eines solchen Urteils ergehenden Bescheids regelmäßig nicht erfasst. Dem entspreche auch die Begründung des zu widerrufenden Anerkennungsbescheids, wenn ausschließlich darauf abgestellt werde, dass die Anerkennung in Erfüllung des rechtskräftigen Urteils ergehe. Mit diesem „Erklärungsinhalt“ werde ein solcher Anerkennungsbescheid bestandskräftig.

(2) Doch kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden.

Dabei wird von den Vertretern der vorbezeichneten Auffassung eingeräumt, dass es für die Frage der Nachträglichkeit einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zumindest dann auf das Wirksamwerden des Anerkennungsbescheides ankommt, wenn das Bundesamt die Anerkennung „von sich aus“ ausspricht (BVerwG, Urteil vom 08.05.2003, a.a.O.). Dies muss aber auch dann gelten, wenn dem Anerkennungsbescheid eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung vorausgegangen ist (so auch VGH München, Beschluss vom 16.11.2000 – 20 ZB 00.32237 –, BayVBl. 2001, 534; ohne Beschränkung auf eine „von sich aus“ ausgesprochene Anerkennung auch BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, a.a.O.). Eine Differenzierung verbietet sich schon deshalb, weil die Behörde es auch im Falle einer rechtskräftigen Verpflichtung in der Hand hat, die Vollstreckung abzuwenden und den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, wenn es zu einer wesentlichen Änderung der Sach- und Rechtslage kommt.

Die Anerkennung als Flüchtling erfolgt nach deutschem Recht durch Verwaltungsakt (jetzt: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG, vormals: Feststellungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG, § 51 Abs. 1 AuslG). Dabei besteht keine Notwendigkeit dafür, dass, wenn nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG alle späteren Tatsachenlagen von dem rechtskräftigen Verpflichtungsurteil nicht erfasst sind, dies „demzufolge“ auch für den in Erfüllung eines solchen Urteils ergehenden Bescheid gilt. Der Rechtsschutz auf Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes ist nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO grundsätzlich kondemnatorisch ausgestaltet, so dass zwischen dem vom Gericht erlassenen Verpflichtungsurteil und dem von der Behörde zur Erfüllung des Verpflichtungsurteils erlassenen Verwaltungsakt unterschieden werden muss. Nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG sind vollziehende Gewalt und rechtsprechende Gewalt eigenständige Staatsfunktionen. Die Verwaltung übt mithin bei Erlass eines Verwaltungsaktes, auch eines solchen, zu dem sie gerichtlich verpflichtet ist, eigenverantwortlich Staatsgewalt aus. Die Beklagte hat mit Erlass des Bescheides vom 28.12.2001 als Verwaltungsakt gemäß § 35 VwVfG einen exekutiven Rechtsakt gesetzt. Regelungsgehalt dieses Rechtsaktes ist es, die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG zu treffen. Die behördliche Feststellung ist gegenüber dem Urteil des VG Bayreuth vom 31.05.2001 als judikativem Rechtsakt gemäß § 107 VwGO nicht akzessorisch, sondern in Entstehen und Fortbestand unabhängig.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung der Behörde ist derjenige des Erlasses des Verwaltungsaktes. Die Behörde hat auf Grundlage der bei Erlass vorfindlichen Sach- und Rechtslage eine Regelung für die Zukunft zu treffen und hat dabei die Sach- und Rechtslage eigenverantwortlich zu prüfen. Die gebotene Prüfung ist durch ein vorausgegangenes Verpflichtungsurteil nur in den zeitlichen Grenzen der Rechtskraft präjudiziert. Hat sich die Sach- oder Rechtslage seit dem für die Entscheidung des Gerichts maßgeblichen Zeitpunkt wesentlich geändert, dass die zeitlichen Grenzen der Rechtskraft überschritten sind, so geht von dem Urteil keine materielle Bindungswirkung mehr aus. Eine Änderung der Sach- oder Rechtslage kann die Behörde vor Erfüllung im Wege der Vollstreckungsabwehrklage nach § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 767 ZPO geltend machen, um auf diese Weise die formell zunächst fortbestehende Vollstreckbarkeit des Titels zu beseitigen (insoweit auch BVerwG, Urteil vom 08.05.2003, a.a.O.). Geht die Behörde diesen Weg nicht, so schafft sie einen Verwaltungsakt, zu dessen Erlass sie materiell von Anfang an nicht verpflichtet war. Da die materielle Bindungswirkung des Urteils bereits bei Erlass des Verwaltungsaktes nicht mehr bestand, ist auch insoweit keine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage inmitten, auf die ein Widerruf gestützt werden könnte. Denn eine bloße Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügen für einen Widerruf nicht (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, a.a.O.).

Es kann auch nicht darauf ankommen, ob das Bundesamt im Einzelfall den Feststellungsbescheid erlässt, ohne zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen noch vorliegen (so aber OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.02.2002 – 8 LB 13.02 –, AuAS 2002, 90). Die von der Behörde von Rechts wegen zugrunde zu legenden Entscheidungsmaßstäbe bestehen unabhängig davon, ob die Behörde die Entscheidungsmaßstäbe tatsächlich zugrunde legt. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Behörde, den materiellen Fortbestand des formell titulierten Anspruchs zwischen dem für das Gericht maßgeblichen Zeitpunkt und dem für die Behörde maßgeblichen Zeitpunkt zu überprüfen. Insoweit kann sich die Behörde nicht auf die gerichtliche Entscheidung zurückziehen, da das Gericht gehindert ist, die dem gerichtlich maßgeblichen Zeitpunkt nachfolgende tatsächliche und rechtliche Entwicklung zu berücksichtigen. Im öffentlichen Interesse obliegt der Behörde die Prüfung, ob der Verwaltungsakt, zu dessen Erlass sie formal verpflichtet ist, aus materiell-rechtlicher Sicht noch ergehen darf. Um den Erlass eines materiell nicht gerechtfertigten Verwaltungsaktes zu vermeiden, bleibt der Behörde in dem Fall nur der Weg der Vollstreckungsabwehrklage.

Auch handelt es sich, wenn die Behörde zur Begründung eines Anerkennungsbescheides sich ausschließlich darauf stützt, ein rechtskräftiges Urteil zu erfüllen, nicht um einen der Bestandskraft fähigen Erklärungsinhalt sondern um ein bloßes Begründungselement. Würde der Regelungsgehalt des Anerkennungsbescheids dadurch beeinträchtigt, dass die Behörde sich weiterer Ausführungen zur Sach- und Rechtslage enthält, träte keine vollständige Erfüllung des durch Verpflichtungsurteil titulierten Anspruchs auf Erlass eines Verwaltungsaktes mit dem begehrten begünstigenden Regelungsgehalt ein und der Ausländer könnte nach wie vor aus dem Verpflichtungsurteil als Vollstreckungstitel vorgehen. Dies ist aber ersichtlich nicht der Fall (s. o. a aa). Auch der im Hinblick auf ein Verpflichtungsurteil erlassene Verwaltungsakt enthält eine vollgültige Vergünstigung.

cc) Nach diesen Maßstäben ist vorliegend für eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nichts ersichtlich. Dabei ist aufgrund des Urteils des VG Bayreuth vom 31.05.2001 von einer Vorverfolgung des Klägers auszugehen. Dem Urteil kommt materielle Bindungswirkung zwar nicht in Anbetracht der Zeit nach dem Sturz des Talibanregimes, aber doch für die vorausliegende Zeit zu (s. o. a bb). Eine Befriedung des Landes unter einer Zentralgewalt steht seit Erlass des Anerkennungsbescheids vom 28.12.2005 weiterhin aus. Die Sicherheitslage hat sich in letzter Zeit verschlechtert, wovon fast alle Landesteile betroffen sind (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.03.2008, S. 10). Den Taliban kommt heute kein wesentlich geringeres Bedrohungspotenzial zu als Ende 2001, als ihre Vorherrschaft bereits gebrochen war. Eher ist von einem Wiedererstarken dieser Kräfte auszugehen (vgl. Lagebericht, a.a.O., S. 10).

Ein Widerruf der durch den Bescheid vom 28.12.2001 getroffenen Feststellung wird in Zukunft dann in Betracht kommen, wenn nach vollständiger Befriedung des Landes eine Bedrohung durch die Taliban ausgeschlossen werden können. Der Widerruf wird dabei unabhängig davon eröffnet sein, ob der Bescheid zu Recht oder von Anfang an zu Unrecht ergangen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.08.2004 – 1 C 22.03 –, NVwZ 2005, 89).

dd) Es kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen eines Widerrufs auch im Hinblick auf die nach der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie – RL) zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt sind. Nach Art. 11 Abs. 1 lit. e RL (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG) ist vorausgesetzt, dass der Betroffene nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu

nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Dabei ist nach Art. 11 Abs. 2 RL zu untersuchen, ob die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend ist, so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann (vgl. zum Ganzen VG Hamburg, Urteil vom 22.03.2007 – 15 A 1150/03 –, juris; Urteil vom 10.04.2008 – 20 A 604/07 –, n.v.; BVerwG, Vorlagebeschlüsse vom 07.02.2008 – 10 C 23.07, 10 C 31.07, 10 C 33.07 –).

2. Die Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung nach § 53 Abs. 4 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG) findet sich in § 73 Abs. 3 Alt. 2 AsylVfG. Die Voraussetzungen eines Widerrufs liegen jedoch nicht vor, da es auch insoweit an einer Änderung der Verhältnisse zwischen dem für den Ausgangsbescheid vom 28.12.2001 maßgeblichen Zeitpunkt und dem für die gerichtliche Entscheidung über den Widerruf maßgeblichen Zeitpunkt fehlt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83b AsylVfG, § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 711, 709 ZPO.